

wird der Unterhaltsberechtigte nicht in Anspruch genommen, er hat nichts zurückzugeben. Sein „Bedürfnis“ ist mit der rechtskräftigen Beendigung des Prozesses befriedigt; mehr kann er nicht verlangen.

Dieses Ergebnis ist auch nicht unbillig. Die Pflicht zur gegenseitigen uneigennütigen Hilfe ist nach § 5 FGB einer der Grundsätze, auf denen die sozialistische eheliche Gemeinschaft beruht. Daraus ergeben sich u. a. die in den §§ 12 und 17 bis 20 FGB im einzelnen geregelten Pflichten, die ein Ehegatte gegenüber dem anderen zu erfüllen hat, wenn der letztere aus bestimmten Gründen über keine eigenen Mittel oder Einkünfte verfügt. Diese Pflichten führen selbstverständlich gerade bei im Zerfall begriffenen Ehen zu erheblichen Interessenkonflikten; ihre Erfüllung kann für den Betroffenen recht unangenehm, sogar drückend werden. Das wird besonders in den Fällen deutlich, in denen ein Ehegatte den Prozeß des anderen gegen sich selbst finanzieren muß. Das sei zugegeben. Der Gesetzgeber hat aber gerade in der Vorschrift des § 9 Abs. 1 Ziff. 5 FVerfO zum Ausdruck gebracht, daß die Hilfe selbst im Widerspruch zu den eigenen Interessen zu leisten ist. Der Interessenkonflikt ist also zugunsten des wirtschaftlich schwächeren Ehegatten entschieden.

Das Verfahrensrecht folgt insofern dem materiellen Recht des § 5 FGB, der uneigennütige Hilfe — also u. U. auch Hilfe im Gegensatz zu den eigenen Interessen — verlangt. Eine solche uneigennütige Hilfe wäre doch nicht mehr gegeben, wenn sie unter dem Vorbehalt gewährt würde, daß das Geleistete bei passender Gelegenheit, also etwa dann, wenn der Ehekonflikt anders endet, als es der Hilfsbedürftige erwartet hat, zurückgefordert werden könnte. Dabei ist auch zu bedenken, daß der Vorschuß stets nur einem Bedürftigen, meist dem aus beachtlichen Gründen nicht selbst arbeitenden Ehegatten, zufällt, so daß dieser außerordentlich hart getroffen würde, wenn die „uneigennützig“ erbrachte Leistung zurückgefordert werden könnte.

Wenn im Gegensatz zu den Prinzipien des sozialistischen Familienrechts eine solche Hilfeleistung zugunsten eines bedürftigen Familienmitglieds ausnahmsweise doch einem Rückforderungsanspruch unterliegen sollte, so hätte der Gesetzgeber eine solche Ausnahme sicherlich ausdrücklich statuiert, etwa in § 9 Abs. 1 Ziff. 5 FVerfO mit einem Zusatz „vorbehaltlich der endgültigen Kostenentscheidung“.

Ausgehend von dem Wesen des sozialistischen Eherechts und der ihm innewohnenden Verpflichtung zur gegenseitigen uneigennütigen Hilfe, scheint sogar die hier vertretene Ansicht der Billigkeit mehr zu entsprechen als die Auffassung W. Schmidts. Natürlich wird damit eine weitere Bresche in die formale bürgerliche Diktion geschlagen, daß die Kostenentscheidung starr von der Sachentscheidung abhängig gemacht wird. Daß man damit aber im sozialistischen Recht, insbesondere im sozialistischen Familienrecht, nicht mehr weiterkommt, ist doch allgemein anerkannt, und es schadet wohl auch kaum, wenn diese Diktion weiterhin abgeschwächt wird.

Schließlich ist zu bedenken, daß nach § 42 FVerfO für den Fall der Klagabweisung die von der Billigkeit geforderte notwendige Korrektur möglich ist; denn in diesem Fall kann der Verklagte zu weiteren Leistungen als zu dem bereits à fonds perdu gezahlten Vorschuß nicht mehr herangezogen werden. Im übrigen gibt auch die weite Fassung des § 42 FVerfO — wie W. Schmidt richtig erkennt — gute Möglichkeiten, evtl. trotzdem auftretenden Unbilligkeiten zu begegnen. Richtig ist schließlich auch, daß das Problem immer mehr an Gewicht verlieren wird, wenn die Gerichte die gänzlich untraditionelle Vorschrift des § 42 FVerfO elastischer handhaben.

Immerhin stehen sich aber in dieser Frage zwei unvereinbare Ansichten gegenüber, und es wäre deshalb — ohne die Bedeutung des Problems überschätzen zu wollen — angebracht, daß sich das Oberste Gericht in einer entsprechenden Entscheidung dazu äußert, um den Instanzgerichten eine einheitliche Orientierung zu geben.

Berichte

Rechtsanwalt Dr. HARRY CREUZBURG, Mitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte von Groß-Berlin

Strafprozeßrechtliches Seminar der Rechtsanwaltskollegien

Die Zentrale Revisionskommission der Kollegien der Rechtsanwälte der DDR hatte für den 17. und 18. Oktober 1969 nach Gera zu einem Strafrechtseminar eingeladen, in dessen Mittelpunkt Fragen des sozialistischen Strafprozesses, insbesondere die Verteidigung im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung, standen. Die Bedeutung dieser Fachtagung wurde durch die Anwesenheit von Vertretern der zentralen Rechtspflegeorgane sowie durch eine rege Teilnahme von mehr als 100 Rechtsanwälten aus allen Bezirken unterstrichen.

Das erste Referat über Grundfragen des sozialistischen Strafprozesses, insbesondere seines Beweisrechts, hielt Prof. Dr. habil. Herrmann (Martin-Luther-Universität Halle). Ausgehend von den Verfassungsgarantien für die sozialistische Rechtspflege, analysierte er die Hauptprinzipien der StPO und beschäftigte sich dann ausführlich mit dem strafprozessualen Beweisverfahren als einer Methode, die von der Wahrscheinlichkeit zur Gewißheit der Erkenntnisse über den Sachverhalt in einer Strafsache führt.

Als Grundsätze des Beweisverfahrens behandelte der Referent die allseitige und unvoreingenommene Untersuchung des Sachverhalts unter differenzierter Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte, die Präsomption der Unschuld und die Beweiswürdigung aus innerer Überzeugung des Untersuchungsorgans, des Staatsanwalts sowie des Gerichts.

Besonderes Interesse fanden die Darlegungen über die Mitwirkung des Verteidigers an der Beweisführung. Zu Recht betonte Herrmann, daß diese aus § 16 Abs. 1 Satz 3 StPO folgende Mitwirkungspflicht des Verteidigers nicht der dem Gericht, dem Staatsanwalt und den Untersuchungsorganen gemäß § 22 StPO obliegenden Beweisführungspflicht gleichzusetzen sei. Führe eine vom Verteidiger beantragte Beweiserhebung (§ 64 Abs. 2 Satz 3 StPO) nicht zur Feststellung eines von ihm vermuteten entlastenden oder schuld mindernden Umstandes, so dürften daraus dem Angeklagten keine nachteiligen Rechtsfolgen erwachsen. Denn nicht die Unbewiesenheit des Verteidigervorbringens, sondern allein der Nachweis der strafrechtlichen Verant-